

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt
gegen

1.)

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,
zu 1.) bis 7.) vertreten durch Rechtsanwalt

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 16. Dezem-
ber 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.
Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und
Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Juni 1952 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen, die den Antragsgegnern auch die ihnen außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der am 2. Juni 1942 verstorbene Landwirt Dietrich B. in B. war Eigentümer des im Grundbuch von B. Band Blatt 625 eingetragenen Grundbesitzes von 9,30,48 ha mit einem Einheitswert von 12.200,- DM. Der Hof war Erbhof und ist jetzt Hof im Sinne der Höfeordnung. Bei dem Tode des Eigentümers ist die Besitzung auf seinen ältesten Sohn Wilhelm als Anerben übergegangen. Außer diesem Sohn hatte Dietrich B. noch fünf Kinder, nämlich die Söhne Heinrich, Christel und Hermann und die Töchter Adele und Lina.

Wilhelm B. war im letzten Kriege vermißt und ist durch Beschluß des Amtsgerichts in Bassum vom 22. Mai 1951 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt seines Todes ist der 6. November 1943 festgestellt worden. Er war mit Dorothee geb. B., der jetzigen Ehefrau B., verheiratet. Die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sind vor ihm gestorben.

- 3 -

Die Witwe des Erblassers Wilhelm B. hat bei dem Amtsgericht beantragt, ihr ein Hoffolgezeugnis als befreite Hofvorerbin, hilfsweise als Hofvorerbin, zu erteilen, und zur Begründung dieses Antrages angeführt, sie sei, da es sich um einen ungeregelten Nachlaß handle, nach § 6 HÖfO befreite Hofvorerbin geworden.

Die Geschwister des Erblassers, die Antragsgegner, haben um Zurückweisung dieses Antrages gebeten.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 21. April 1952 die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses des Inhalts beschlossen, daß die Antragstellerin vorläufiger Hoferbe (Hofvorerbe) nach ihrem verstorbenen Ehemann geworden sei und daß nach ihrem Tode derjenige weiterer Hoferbe werde, der als Hoferbe des Erblassers berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre.

Diese Entscheidung hat die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angegriffen, mit der sie die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses des Inhalts erstrebt hat, daß sie befreite Hofvorerbin sei, jedoch über den Hof selbst nicht verfügen könne.

Das Oberlandesgericht in Celle hat die sofortige Beschwerde durch Beschluß vom 16. Juni 1952 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie ihren bisherigen Antrag weiter verfolgt. Die Antragsgegner haben gebeten, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder doch als unbegründet zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.



Nach § 2 Abs 1 LVR findet die Rechtsbeschwerde, sofern nicht einer der hier nicht vorliegenden Fälle des § 2 Abs 3 LVR gegeben ist, nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstands 6 000,- DM übersteigt. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde im vorliegenden Falle nicht zugelassen. Sie könnte daher nur zulässig sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands den angegebenen Betrag übersteigen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts hat allerdings einen Geschäftswert von 12 200,- DM angenommen und dabei offensichtlich den Einheitswert des Hofes zugrunde gelegt. Dieser Wertbemessung kann nicht beigetreten werden; sie ist auch für die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht maßgebend. Nach § 2 Abs 4 LVR kommen für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands die Vorschriften des § 44 LVO zur Anwendung. Im vorliegenden Falle ist lediglich streitig, ob die Antragstellerin Hofvorerbin oder befreite Hofvorerbin ist. Es handelt sich danach um einen Streit, der sich bei Anwendung der Höfeordnung ergeben hat, also um einen Fall des § 18 Abs 1 HöfeO. In diesen Fällen bestimmt sich der Geschäftswert gemäß § 44 Abs 3 Buchst g LVO nach § 24 KostO. Absatz 1 dieser Vorschrift kann hier nicht zur Anwendung kommen, da die Kostenordnung keine einschlägigen Vorschriften enthält und der Wert der Angelegenheit auch sonst nicht feststeht. Genügende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung des Wertes sind ebenfalls nicht gegeben. Der Wert des Beschwerdegegenstands beträgt daher gemäß § 24 Abs 2 KostO 3 000,- DM und bleibt damit hinter der im § 2 Abs 1 LVR für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde festgesetzten Summe zurück. Die Rechtsbeschwerde mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Da das Rechtsmittel unzulässig war, erschien es angemessen, der Antragstellerin auch die den Antragsgegnern außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche